

- **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

§ 1

Inzidenzwertfeststellung und Aufhebung der Einschränkung des Bewegungsradius

Die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Inzidenzwertfeststellung, Einschränkung des Bewegungsradius und Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis vom 28. Januar 2021 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 06/2021, S. 25) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen, nämlich mindestens seit dem 30. Januar 2021 andauert.“

(2) § 2 (Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort) wird aufgehoben.

(3) § 4 Abs. 2 (Regelung der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Einschränkung des Bewegungsradius von 15 km) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2021 in Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen und aufzuheben.

1.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV maßgeblich.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Inzidenzwerte im Salzlandkreis lagen nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 30. Januar 2021 bei 183, am 31. Januar 2021 bei 182, am 01. Februar 2021 bei 175, am 02. Februar 2021 bei 170 und am 03. Februar bei 122. Die 7-Tages-Inzidenz im Salzlandkreis lag damit für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen andauernd kumulativ unterhalb von 200 je 100.000 Einwohner. Die Regelungen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort in § 2 der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 sind daher aufzuheben.

2.
Aufgrund der Aufhebung der Regelungen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort ist die Regelung zur Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius in § 4 (2) der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 gleichfalls aufzuheben.

3.
Die übrigen Regelungen der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 behalten bis zum 14.02.2021 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LS) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 3. Februar 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung 2021 ist als Anhang beigefügt.

• **Allgemeinverfügung zum Erlass von Kita-Kostenbeiträgen für den Monat Januar 2021 im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)**

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Stellenausschreibung

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) stellt zum 01.08.2021 eine(n) Auszubildende(n) (m/w/d) mit dem Berufsziel:

Kauffrau/ -mann für Büromanagement

ein.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- mind. erfolgreicher Abschluss der Realschule
- sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- gängige Allgemeinbildung
- EDV Kenntnisse
- gute Umgangsformen, Taktgefühl, gepflegtes Äußeres